



LANDKREIS GÖTTINGEN



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich **Jobcenter****

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.2 Haier

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE)
nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
-
Maßnahmen bei einem Träger (MAT)**

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Inhalt

1.	Grundsätzliches	Seite	3
2.	Förderfähiger Personenkreis	Seite	3
3.	Anforderungen an den Träger und die Maßnahme	Seite	4
3.1	Vermittlung von beruflichen Kenntnissen	Seite	4
3.2	Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	Seite	4
3.2.1	Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“	Seite	5
3.2.2	Definition „Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen“	Seite	5
4.	Voraussetzungen für eine MAT	Seite	5
5.	Förderdauer	Seite	5
6.	Zugang zu einer MAT	Seite	6
6.1	Zuweisung	Seite	6
6.2	Ausgabe eines AVGS-MAT	Seite	6
7.	Regelungsinhalt des AVGS-MAT	Seite	6
7.1	Gültigkeitsdauer	Seite	6
7.2	Gültigkeitsbereich	Seite	7
8.	Erstattungsfähige Kosten im Rahmen einer MAT	Seite	7
8.1	Lehrgangskosten	Seite	7
8.2	Fahrkosten für Pendelfahrten	Seite	8
8.3	Fahrkosten bei auswärtiger Unterbringung	Seite	8
8.4	Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung	Seite	8
8.5	Kinderbetreuungskosten	Seite	9
9.	Änderungen nach Bewilligung/Zuweisung	Seite	9
9.1	Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich	Seite	9
9.2	Wegfall der Hilfebedürftigkeit	Seite	9
9.3	Gefährdung des Maßnahmeziels	Seite	9
10.	Folgegespräch nach dem Ende einer MAT	Seite	10

1. Grundsätzliches

Durch die Teilnahme an einer MAT soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Der Beratungs- und Vermittlungsprozess ist auch während einer MAT (Teil der Integrationsstrategie) durch das Fallmanagement weiterzuführen.

Der Einsatz einer MAT kann sowohl vom Fallmanagement als auch vom eLb angeregt werden.

Auf die Förderung einer MAT besteht kein Rechtsanspruch, sie steht im Ermessen des Trägers der Grundsicherung. Das Fallmanagement prüft die Voraussetzungen für die Förderung einer MAT und entscheidet, ob diese Leistung zur Eingliederung im Einzelfall erforderlich ist (Ermessensausübung). Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen sowie der Beratungs- und Entscheidungsprozess ausreichend, transparent und auch für einen Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Aufgrund der Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen darf weder ein bestimmter Maßnahmeträger empfohlen, noch die Gültigkeit des AVGS-MAT dahingehend eingeschränkt werden.

Die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAT ist Teil der Integrationsstrategie. Die konkrete Teilnahme an der MAT ist zwingend in die EGV aufzunehmen.

Die Organisation und Durchführung von Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber liegen in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers, da es sich um Bestandteile der Gesamtmaßnahme handelt. Der Maßnahmeträger stellt auch für diese Maßnahmeteile den Unfallversicherungsschutz sicher.

Für die Datenübermittlung an den Träger sowie für leistungs- und maßnahme-relevante Auskünfte des Trägers an das Jobcenter ist aufgrund gesetzlicher Legitimation (§§ 50, 61 SGB II) kein Einverständnis des eLb erforderlich.

2. Förderfähiger Personenkreis

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die **Hilfebedürftigkeit** (§§ 7 ff. SGB II). Ein entsprechender SGB II-Leistungsbescheid muss demzufolge vorliegen.

Zu dem förderfähigen Personenkreis gehören **Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose**.

Rechtlich möglich ist darüber hinaus der Einsatz von MAT auch für Personen, die trotz Erwerbseinkommen hilfebedürftig sind (sog. **Erwerbenaufstocker**). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall intensiv geprüft werden, ob der Einsatz von MAT sinnvoll und, bezogen

Zielsetzung

Rolle des Fallmanagement

kein Antrags-erfordernis

Ermessensleistung

Dokumentation

Neutralitätspflicht

EGV

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

Datenschutz

Hilfebedürftigkeit

Förderfähiger Personenkreis

intensive Prüfung bei Erwerbenaufstockern

auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit, zielführend ist. Ausgenommen sind ab 01.01.2017 Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. **ALG I - Aufstocker**). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ab dem 01.01.2017 ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Ausbildungssuchende sind hinsichtlich der Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung nicht von dieser Förderleistung erfasst. Hier gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III. Im Rahmen einer MAT können Ausbildungssuchende in der Regel nur durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt gefördert werden.

Eine MAT kann nur dann für **Rehabilitanden** (berufliche Rehabilitation) gefördert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Rehabilitationsträger zuständig ist und das Fallmanagement einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat. Liegt die Zuständigkeit bei einem anderen Rehabilitationsträger, ist die Förderung einer MAT ausgeschlossen (Leistungsverbot).

3. Anforderungen an den Träger und die Maßnahme

Träger von Maßnahmen bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um MAT selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Arbeitgeber, die betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen.

Maßnahmen müssen im Zertifizierungsverfahren von einer fachkundigen Stelle zugelassen oder unter Anwendung des Vergaberechts eingekauft werden.

3.1 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen einer MAT ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich. Dies gilt auch bei der Durchführung einer MAT in Teilzeit. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß den §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

3.2 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese grundsätzlich die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten (z. B. 6-Tage-Woche) kann die Dauer abweichen. Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf jedoch die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) nicht überschritten werden.

Für **Langzeitarbeitslose** und **Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf**

**Ausschluss
ALG I - Aufstocker**

**Besonderheit
Ausbildung-
suchende**

**Besonderheit
Rehabilitanden**

**Trägerzulassung
nach AZAV**

**Zertifizierung oder
Einkauf**

**Abgrenzung zur
FbW**

**Grundsatz:
bis zu sechs
Wochen**

Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen (max. 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) nicht überschreiten.

Die vorgenannten Höchstdauern gelten auch bei der Durchführung in Teilzeit.

3.2.1 Definition „Langzeitarbeitslosigkeit“

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet Arbeitslosigkeit von einem Jahr und mehr.

Zur Prüfung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit wird auf die Fachlichen Hinweise Langzeitarbeitslosigkeit (Themenseite Langzeitarbeitslosigkeit, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

3.2.2 Definition „Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen“

Es müssen mindestens zwei Vermittlungshemmnisse in der Person des eLb vorliegen (sog. komplexe Profillagen). Das Gesetz führt die in Betracht kommenden Vermittlungshemmnisse nicht auf. Das Lebensalter, ein Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder Sucht- und Schuldenprobleme werden dafür in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannt.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser oder weiterer eine Vermittlung hemmenden Merkmale, durch die bei einer Gesamtschau die berufliche Eingliederung besonders erschwert ist, trifft das Fallmanagement.

4. Voraussetzungen für eine MAT

Eine MAT ist möglich, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis.
- Die Anforderungen an den Träger und die Maßnahme sind gegeben.
- Die MAT ist zur beruflichen Eingliederung des eLb geeignet (Erfolgschancen sind hierdurch deutlich verbessert), erforderlich (kein milderes Mittel) und angemessen (Interessenabwägung zwischen eLb und Allgemeinheit).

5. Förderdauer

Die konkrete Teilnahmedauer des eLb an der MAT richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT. Welche Dauer im Einzelfall zielführend ist, entscheidet das Fallmanagement. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

ggf.
bis zu zwölf
Wochen

Teilzeit

mind. ein Jahr

Vermittlungs-
hemmnisse

Entscheidung
durch Fall-
management

Voraussetzungen
für eine MAT

Entscheidung
durch Fall-
management

6. Zugang zu einer MAT

Die Teilnahme an einer MAT kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS realisiert werden. Es obliegt dem Fallmanagement zu entscheiden, ob ein AVGS-MAT ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAT sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse des eLb ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.

6.1 Zuweisung

Durch das Jobcenter können Träger unter Berücksichtigung des Vergaberechts direkt mit der Durchführung von MAT beauftragt werden. Der Zugang zu einer solchen Vergabemaßnahme erfolgt durch eine Zuweisung. Erst nach Zugang des Zuweisungsbescheides kann die Teilnahme an einer MAT beginnen.

6.2 Ausgabe eines AVGS-MAT

Die Ausgabe eines AVGS-MAT ist eine verbindliche Förderzusage gemäß § 34 SGB X. Neben dieser Gutscheinausgabe ist für den Zugang zu einer MAT eine Bewilligung erforderlich. Erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides kann die Teilnahme an einer MAT beginnen.

7. Regelungsinhalt des AVGS-MAT

Im AVGS-MAT sind die individuellen Maßnahmeziele und die Maßnahmeinhalte detailliert und nachvollziehbar vom Fallmanagement zu beschreiben sowie das Förderziel, die Maßnahmedauer, deren zeitlicher Umfang und die grundsätzlich übernahmefähigen Kosten zu vermerken. Des Weiteren sind die Gültigkeitsdauer und der Gültigkeitsbereich des AVGS-MAT anzugeben.

7.1 Gültigkeitsdauer

Der AVGS-MAT wird durch das Fallmanagement für die Dauer von **einem Monat** ausgestellt und ist innerhalb dieser Zeit bei einem Maßnahmeträger abzugeben. Eine rückwirkende Ausstellung des AVGS-MAT ist unzulässig.

Die MAT muss nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer beginnen, soll aber möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Wochen nach Ausstellung des AVGS-MAT, angefangen werden. Der AVGS-MAT ist vom Maßnahmeträger vor Beginn der MAT beim Jobcenter einzureichen, da ansonsten die Lehrgangskosten nicht erstattet werden können. Der Teilnahmebeginn muss daneben zwingend innerhalb des Zulassungszeitraums der Maßnahme liegen.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS-MAT abgelaufen, ohne dass dieser bei einem Träger abgegeben wurde, kann erneut ein AVGS-MAT für die konkrete

Zugang zu einer
MAT

Zuweisung bei
Vergabemaß-
nahme

Bewilligung bei
Gutscheinausgabe

Regelungsinhalt
des AVGS-MAT

Dauer

keine Rückwirkung

Beginn der MAT

erneute
Ausstellung

Unterstützungsleistung ausgestellt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nochmals zu prüfen.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Wegfall der Fördervoraussetzungen oder
- mit Ablauf der im AVGS-MAT angegebenen Frist oder
- mit Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Landkreis Göttingen oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des AVGS-MAT entfällt die Bindung des Trägers der Grundsicherung an die Förderzusage.

7.2 Gültigkeitsbereich

Der Gültigkeitsbereich bezieht sich auf das Gebiet, in dem eine passgenaue zugelassene MAT durchgeführt wird. Die Festlegung erfolgt durch das Fallmanagement und ist entsprechend zu dokumentieren.

Vorrangig sind hier Maßnahmeangebote innerhalb des Landkreises Göttingen. Des Weiteren ist eine regionale Beschränkung auf den Tagespendelbereich oder auf angrenzende Landkreise möglich. In Einzelfällen kann auch über die genannten Bereiche hinaus, eine Begrenzung erfolgen.

8. Erstattungsfähige Kosten im Rahmen einer MAT

Die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme und durch die Teilnahme selbst entstehenden notwendigen Kosten sind dem eLb im Rahmen der folgenden Ausführungen zu erstatten.

Entstehen für die Teilnahme keine Kosten, ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld II beschränkt.

8.1 Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten gehören neben den Lehrgangsgebühren auch die Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung (auch Arbeitsschutzkleidung), Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren und Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung (z.B. Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz, sog. Gesundheitszeugnis).

Notwendig sind Eignungsfeststellungen nur dann, wenn sie für die Aufnahme der konkreten Maßnahme unumgänglich sind. Im Wesentlichen ist dies zutreffend, wenn Eignungsfeststellungen sich auf unerlässliche berufliche Vorkenntnisse oder eine gesetzlich vorgeschriebene körperliche bzw. geistig-seelische Verfassung beziehen, was insbesondere bei Gesundheits-, Verkehrs- sowie Hotel- und Gaststättenberufen der Fall ist.

Eignungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit und personenbezogener Erfolgsprognose sind hier nicht

Erlöschen der Gültigkeit

Entscheidung durch Fallmanagement

Vorrang

erstattungsfähige Kosten im Rahmen einer MAT

Konkretisierung Lehrgangskosten

Notwendigkeit Eignungsfeststellungen

Abgrenzung zu § 32 SGB III

gemeint.

Der Preis für die Maßnahme wird entweder im Vergabeverfahren ermittelt oder es werden die Kosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden. Die Höhe der Lehrgangskosten ist hierdurch für jede förderfähige Maßnahme genau festgelegt und sämtliche zu den Lehrgangskosten gehörenden Aufwendungen damit abgegolten. Eine weitere Kostenübernahme erfolgt daher nicht.

Die Zahlung der Lehrgangskosten erfolgt, unabhängig vom Vorliegen einer Abtretungserklärung des eLb, immer direkt an den Maßnahmeträger.

8.2 Fahrkosten für Pendelfahrten

Zur Erstattung notwendiger Fahrkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der MAT stehen, wird auf die Fachlichen Hinweise Fahrkosten im Rahmen von SGB II und SGB III (Themenseite Fahrkosten, Kasten 3 Vorgaben) verwiesen.

8.3 Fahrkosten bei auswärtiger Unterbringung

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können neben notwendigen Pendelkosten vor Ort Fahrkosten für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt (oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des eLb) übernommen werden. Das gilt auch für Alleinstehende.

Für Rehabilitanden des Reha-Trägers BA können Fahrkosten für eine weitere monatliche Familienheimfahrt übernommen werden.

Unter „monatlich“ ist der jeweilige Zeitmonat (z.B. 19.12.2016 - 18.01.2017) zu verstehen, d.h. pro Zeitmonat kann eine Familienheimfahrt erstattet werden, wobei die Maßnahme jedoch mindestens für die Dauer einer vollen Woche (= i.d.R. fünf Arbeitstage) in dem jeweiligen Zeitmonat stattfinden muss. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht.

Die obigen Ausführungen hinsichtlich der Fahrkosten für Pendelfahrten sind entsprechend anzuwenden.

8.4 Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Sollten Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, sind diese zu erstatten, wenn sie für die Teilnahme tatsächlich notwendig sind. Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für die Unterbringung beträgt 60 € pro Tag, aber höchstens 420 € pro Kalendermonat. Die Entstehung der Kosten ist durch Rechnung/Quittung nachzuweisen.

Als anerkennungsfähiger Höchstbetrag für die Verpflegung werden pauschal 24 € pro Tag, aber höchstens 168 € pro Kalendermonat gezahlt.

Höhe der
Lehrgangskosten

Zahlung direkt an
den Träger

Pendelkosten,
Kosten für An-
und Abreise,
Familienheim-
fahrten
Rehabilitanden
Reha-Träger BA

Unterbringungs-
kosten

Verpflegungs-
kosten

8.5 Kinderbetreuungskosten

Notwendige Kinderbetreuungskosten **werden** dem eLb pauschal in Höhe von 140 € (ab 01.08.2020: 150 €) monatlich (Zeitmonat) pro aufsichtsbedürftigem Kind (Kinder unter 15 Jahre; bei der Betreuung behinderter aufsichtsbedürftiger Kinder im eigenen Haushalt auch darüber hinaus) auf Nachweis erstattet. Bei kürzeren Maßnahmen bzw. Teilmonaten erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist jedoch auch in diesen Fällen der volle Monatsbetrag in Höhe von 140 € (ab 01.08.2020: 150 €) zu zahlen. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten und können daher nicht erstattet werden.

monatlich **140,00 €**
pro Kind

9. Änderungen nach Bewilligung/Zuweisung

Kommt es nach der Bewilligung einer MAT bzw. nach der Zuweisung zu einer MAT zu Änderungen, gelten die folgenden Ausführungen.

Änderungen nach
Bewilligung/
Zuweisung

9.1 Umzug aus dem Zuständigkeitsbereich

Verzichtet der eLb nach Erlass des Bewilligungs- oder Zuweisungsbescheides (unabhängig davon, ob die Maßnahme bereits begonnen hat) aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Landkreis Göttingen, so werden, sofern die Teilnahme fortgesetzt wird, die Kosten grundsätzlich weitergewährt. Es ist jedoch zu prüfen, ob aufgrund des Umzugs Kosten anzupassen sind. Ggf. erforderliche Änderungen sind mit Bescheid vorzunehmen.

Ausfinanzierung

ggf. Anpassung der
Kosten

Sollte die Teilnahme an der Maßnahme jedoch aufgrund des Umzugs durch den eLb beendet werden, erfolgt ein Maßnahmeabbruch.

Maßnahme-
abbruch

9.2 Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des eLb nach der Bewilligung/Zuweisung, aber vor Beginn der MAT, erfolgt **keine** Kostenübernahme. Sowohl der eLb, als auch der Maßnahmeträger sind in diesem Fall entsprechend zu informieren.

keine
Kostenübernahme

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des eLb während einer MAT, kann die Maßnahme weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der eLb die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Vom Fallmanagement sind die Fachlichen Hinweise und die Verfahrensbeschreibung des § 16g SGB II anzuwenden.

Anwendung
§ 16g SGB II

9.3 Gefährdung des Maßnahmeziels

Kommt es bei einem eLb zu erheblichen entschuldigtem/unentschuldigtem Fehlzeiten oder liegen sonstige Gründe, die das Maßnahmeziel gefährden vor, entscheidet das Fallmanagement nach eigenem Ermessen, ob eine **weitere Maßnahmeteilnahme** oder ein **Maßnahmeabbruch** erfolgt. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Entscheidung
durch Fall-
management

Bei der Entscheidung sollte nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger als maßgebliche Frage beantwortet werden, ob das festgelegte Maßnahmeziel noch erreicht werden kann. Sobald das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann, ist auch der Zweck des Bewilligungsbescheides verfehlt und die Maßnahme abzubrechen.

Das Fallmanagement informiert den Maßnahmeträger über die getroffene Entscheidung. Im Falle eines Maßnahmeabbruchs eröffnet dies dem Maßnahmeträger die Möglichkeit dem Maßnahmeteilnehmer zu kündigen.

Beendet das Fallmanagement oder auch der eLb die Teilnahme an der MAT vorzeitig, ist der Maßnahmeabbruch in einem Gespräch mit dem eLb zu thematisieren. In diesem Gespräch sind auch der weitere Beratungsprozess sowie die Integrationsstrategie gemeinsam zu erörtern und abzustimmen. Soweit erforderlich, ist nach vorheriger Anhörung der Bewilligungs-/Zuweisungsbescheid entsprechend aufzuheben/zu widerrufen. Ggf. überzahlte Leistungen sind, ebenfalls nach vorheriger Anhörung, zurückzufordern.

10. Folgegespräch nach dem Ende einer MAT

Sollte nach Ablauf der MAT keine Arbeitsaufnahme zustande gekommen sein und weiterhin Hilfebedürftigkeit bestehen, ist unmittelbar nach dem Maßnahmeende und Vorliegen des Förderberichts ein Folgegespräch mit dem eLb durchzuführen. Im Rahmen dieses Gespräches ist der teilnehmerbezogene Bericht/die Maßnahmebescheinigung auszuwerten, das Maßnahmeergebnis zu besprechen und zu dokumentieren, um so den weiteren Beratungsprozess sowie die Integrationsstrategie gemeinsam zu erörtern und abzustimmen.

Freigegeben am/durch:

09.06.2020



**Blick auf
Erreichung
Maßnahmeziel**

Info an Träger

**Vorgehen bei
Maßnahme-
abbruch**

**Auswertung und
Dokumentation**